

Checkliste bei Schließungen und Eröffnungen von Apotheken

Die Eröffnung oder Schließung einer Apotheke wirft häufig die Frage auf, was alles beachtet werden muss. Die nachfolgende Checkliste soll Ihnen einen ersten Überblick über alle wichtigen Schritte am Beispiel einer Apothekenschließung geben. Für eine Eröffnung ergeben sich im Umkehrschluss prinzipiell dieselben Schritte.

1. Meldungen an Behörden und Institutionen

a. Regierungspräsidium Darmstadt

**Luisenplatz 2
64283 Darmstadt
Tel.: 06151 12-0
Fax: 06151 126347**

Schriftlicher Verzicht auf die Betriebserlaubnis gem. § 3 Apothekengesetz

b. Landesapothekerkammer Hessen

**Kuhwaldstraße 46
60486 Frankfurt am Main
Tel.: 069 979509-0
Fax: 069 979509-22**

Die Meldung über die Schließung der Apotheke kann formlos erfolgen. Bitte geben Sie auch Ihre Privatanschrift sowie Ihre private Bankverbindung an.

Wir bitten um frühzeitige Meldung der beabsichtigten Schließung unter Angabe des genauen Zeitpunktes bei der Abteilung Dienstbereitschaft, Tel.: 069 979509-13 bzw. Fax: 069 979509-22. Damit helfen Sie der Kammer bei der oft schwierigen Umstellung des Notdienstes.

c. Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen

**Kuhwaldstraße 46
60486 Frankfurt am Main
Tel.: 069 979509-39
Fax: 069 979509-44**

Mitteilung der Betriebsschließung an das Versorgungswerk der Landesapothekerkammer Hessen. Formulare u. a. zur Beantragung von Ruhegeld erhalten Sie auch über www.apothekerversorgungswerk.de.

d. Bundesopiumstelle beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM)

**Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3
53175 Bonn
Tel.: 0228 99307-30
Fax: 0028 99307-5207**

Die BtM-Nummer zum Bezug von Betäubungsmitteln ist beim BfArM abzumelden.

- e. Nacht- und Notdienstfonds beim Deutschen Apothekerverband e. V. (NNF)**
Alte Jakobstraße 85/86
10179 Berlin
Tel.: 030 3404490-0 (Mo.- Fr. 09.00 Uhr – 15.00 Uhr)
Fax: 030 3404490-80
Email: info@dav-notdienstfonds.de

Zur Sicherstellung der Auszahlung der Notdienstpauschale sind dem NNF die neue Postanschrift und ggf. eine neue Bankverbindung mitzuteilen.

2. Abmeldung des Gewerbebetriebs

a. Gewerbeamt

Die Aufgabe des Gewerbebetriebs sowie der Zeitpunkt der Aufgabe müssen dem Gewerbeamt der örtlich zuständigen Stadt oder Gemeinde rechtzeitig angezeigt werden.

b. Handelsregister

Die Betriebsaufgabe erfordert einen Antrag auf Löschung der Firma beim zuständigen Registergericht. Die Unterschrift für die Abmeldung muss öffentlich beglaubigt werden (z. B. durch einen Notar).

c. Finanzamt

Die Information über die Betriebsschließung an das zuständige Finanzamt erfolgt in der Regel durch den Steuerberater.

d. Betriebsnummer

Die Abmeldung der Betriebsnummer erfolgt bei der Bundesagentur für Arbeit. Hier ist der Betriebsnummern-Service in 66088 Saarbrücken zuständig. Anträge, Formulare und weitergehende Informationen erhalten Sie im Internet: www.arbeitsagentur.de → Unternehmen → Sozialversicherung → Betriebsnummernvergabe

e. Industrie- und Handelskammer (IHK)

Niedergelassene Apotheker sind Pflichtmitglieder bei der IHK. Bei einer Betriebsaufgabe ist daher eine Abmeldung erforderlich.

f. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege

Pappelallee 33/35/37
22089 Hamburg
Tel.: 040 20207-0
Fax: 040 20207-2495
Postfach: 76 02 24
22052 Hamburg

Die Abmeldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) erfolgt bei der BGW Hauptverwaltung. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet: www.bgw-online.de.

- g. Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen
im Hause der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)
Alte Heerstr. 111
53757 St. Augustin
Tel.: 02241 231-1800
Fax: 02241 231-1334**

Bei der Sammel- und Verteilungsstelle Institutionskennzeichen – SVI – der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen ist das Kennzeichen für die Abrechnung mit den Krankenkassen abzumelden. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet: www.arge-ik.de

3. Apothekenbetrieb

a. Kündigung der Arbeitsverhältnisse

Die Aufgabe des Apothekenbetriebs ist oftmals mit der Kündigung der Arbeitsverhältnisse verbunden. Verschaffen Sie sich rechtzeitig einen Überblick über die bestehenden Arbeitsverträge und informieren Sie sich über die einzuhaltenden Kündigungsfristen. Wichtig: Die Apothekenschließung ist grundsätzlich kein Grund zur fristlosen Kündigung!

Beachten Sie den besonderen Kündigungsschutz von Schwangeren, Mitarbeitern in der Elternzeit und Schwerbehinderten. Hier ist ggf. die Zustimmung der zuständigen Behörde einzuholen.

Erstellen Sie alle erforderlichen Arbeitszeugnisse und händigen Sie diese zusammen mit etwaigen anderen Arbeitsunterlagen rechtzeitig den Mitarbeitern aus.

Sofern Sie Auszubildende beschäftigen, bemühen Sie sich um die Vermittlung einer anderen Ausbildungsstätte.

b. Abmelden der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter sind bei der jeweiligen Krankenkasse, an die Sozialversicherungsbeiträge abgeführt wurden, abzumelden.

c. Erlaubnis für den Bezug steuerbegünstigten Branntweins

Schriftliche Mitteilung der Betriebsschließung an das örtlich zuständige Hauptzollamt. Die Erlaubnis zur steuerfreien Verwendung von Branntwein erlischt mit der Rückgabe der Betriebserlaubnis. Weitere Informationen erhalten Sie im Internet: www.zoll.de

d. Auflösung des Warenlagers / Vernichtung vorhandener Betäubungsmittel / Entsorgung von Chemikalien

Ein evtl. Rückkauf ist mit dem Großhandel zu klären. Eine Rückgabe an den Großhandel ist gemäß § 4a Absatz 4 der Arzneimittelhandelsverordnung nur dann möglich, wenn der Apothekenleiter im Zeitpunkt der Rückgabe noch im Besitz der Apothekenbetriebserlaubnis ist. Nach Rückgabe der Betriebserlaubnis scheidet eine Rückgabe der Arzneimittel an den Großhandel aus!

Wichtig: Nach § 17 Absatz 6c Satz 1 Apothekenbetriebsordnung dürfen Apotheken von anderen Apotheken keine Arzneimittel beziehen. Ausnahmen sind in Satz 2 abschließend geregelt.

Ggf. noch vorhandene Betäubungsmittel sind, sofern möglich zurückzugeben. Andernfalls sind sie im Beisein von zwei Zeugen zu vernichten. Hierüber muss ein Vernichtungsprotokoll erstellt werden.

4. Sonstiges

- a. Information an den Vermieter / Auflösung des Miet- oder Pachtvertrages**
- b. Apothekeneinrichtung verkaufen**
- c. Abmeldung/Kündigung von Versicherungen für den Apothekenbetrieb**
- d. Kündigung von betrieblichen Bankkonten, Gehaltskonten, Daueraufträgen, Einzugsermächtigungen**
- e. Kündigung sonstiger Verträge**

Vertrag mit Abrechnungsstelle für Rezeptabrechnung, Telefon- und Faxanschluss, EDV/Verträge mit Softwarefirmen, Strom, Wasser und Gas, Abmeldung eines Kfz (sofern es auf den Betrieb zugelassen ist)
- f. Nachsendeauftrag bei der Post**
- g. Kündigung von Mitgliedschaften wie z. B. beim Hessischen Apothekerverband**
- h. Kündigung von Abonnements (Literatur)**
- i. Aufbewahrungspflichten beachten**

<p>Bitte beachten: Dieses Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.</p>
